

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1052 - 1053

Liegt ein grobes Verschulden des Rechtsanwalts, welches denselben zur Kostenzahlung verpflichtet, darin, daß er eine offenbar unzulässige Beschwerde auf Verlangen seines Mandanten trotz seines Abrathens einlegt?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Falles der Erledigung des Prozesses durch Auerkenntniß, da in dieser Beziehung die Bestimmung in einem besonderen Absatze getroffen, der Wille des Gesetzgebers als dahingehend aufgefaßt werden, daß hier der Abs. 3 überhaupt nicht zur Anwendung kommt, vielmehr dann, wenn das Auerkenntniß, wie vorliegend geschehen, bereits in erster Instanz abgegeben ist, und das Urtheil der höheren Instanz lediglich den Kostenpunkt betrifft, gegebenen Falles gegen dieses Urtheil nur die Revision als Rechtsmittel Platz greift.

Diese Ansicht, welche durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht unwesentlich unterstützt wird, hat auch schon Anerkennung gefunden in Beschlüssen des R.G. (vergl. Jur. Wochenschr. von 1901 S. 4 Nr. 2 und S. 5 Nr. 3).

Nr. 103.

Liegt ein grobes Verschulden des Rechtsanwalts, welches denselben zur Kostenzahlung verpflichtet, darin, daß er eine offenbar unzulässige Beschwerde auf Verlangen seines Mandanten trotz seines Ab Rathens einlegt?

C.P.D. § 102.

Beschluß.

In Sachen betreffend die Zwangsversteigerung des Grundstücks Swiba Nr. 84

hat das R.G., V. Civilsen., in der Sitzung vom 11. Juni 1902 auf die von dem Rechtsanwalte P. in Ostrowo Namens des Kaufmanns Gabriel G. in Breslau gegen den Beschluß des Oberl. Ger. Posen vom 14. April 1902 eingelegte weitere Beschwerde vom 7. Mai 1902

beschlossen:

Die weitere Beschwerde wird als unzulässig verworfen. Die Kosten werden dem Rechtsanwalte P. zur Last gelegt. (V. B. 126/02.)

Gründe:

Der Beschwerdeführer hat als Ersteher des Grundstücks Swiba Nr. 84 die Löschung einer daselbst in Abth. III unter Nr. 16 für den Maurer- und Zimmermeister Wilhelm S. in Konstadt D./S. gemäß § 123 Abs. 2, § 128 des Zwangsversteigerungsges. vom 24. März 1897 eingetragenen bedingten Sicherungshypothek bei dem Vollstreckungsgerichte beantragt. Der Antrag ist für ihn von seinem Bevollmächtigten, dem Rechtsanwalte P. in Ostrowo, gestellt worden.

Das Vollstreckungsgericht gab ihm durch Verfügung vom 2. Januar 1902 statt und erließ zu den Grundakten das Ersuchen um Löschung der vorgedachten Sicherungshypothek in Höhe von 10 221,19 M. Auf Beschwerde des Gläubigers Wilhelm S. wurde diese Verfügung des Vollstreckungsgerichts, noch bevor sie vom Grundbuchrichter zur Ausführung gebracht war, durch Beschluß des Landgerichts Ostrowo vom 12. März 1902 aufgehoben und die gegen diesen Beschluß vom jetzigen Beschwerdeführer wiederum durch den Rechtsanwalt P. eingelegte weitere Beschwerde durch Beschluß des Oberl. Ger. zu Posen vom 14. April 1902 mit der Begründung zurückgewiesen, daß es überhaupt nicht Sache des Vollstreckungsgerichts sei, die Löschung der hier in Rede stehenden Sicherungshypothek herbeizuführen.

Gegen diesen von dem Oberlandesgericht über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde erlassenen Beschluß hat nun der Beschwerdeführer — wiederum durch den Rechtsanwalt P. — eine nochmalige weitere Beschwerde an das Reichsgericht eingelegt und in ihr auszuführen gesucht, daß der Ersteher berechtigt sei, die Löschung der Sicherungshypothek zu verlangen und sich dieserhalb an das Vollstreckungsgericht zu wenden. Diese zweite weitere Beschwerde ist nach der klaren Gesetzesvorschrift (§ 568 Abs. 4 der C.P.D.) unstatthaft und war daher nach § 574 daselbst als unzulässig zu verwerfen. Die Kosten derselben waren dem Rechtsanwalt P. zur Last zu legen, weil sie durch sein grobes Verschulden veranlaßt sind (§ 102 der C.P.D.). Denn es ist ein grobes Verschulden, wenn der Anwalt Namens seiner Partei ein Rechtsmittel einlegt, welches nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift nicht stattfindet, und der Anwalt kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, daß er das Rechtsmittel auf ausdrückliches Verlangen seines Mandanten eingelegt habe. Läßt sich sein Mandant nicht davon überzeugen, daß das Rechtsmittel unstatthaft sei, obwohl dies durch das Gesetz unzweideutig ausgesprochen wird, so ist es Pflicht des Anwalts, die Einlegung des Rechtsmittels abzulehnen. Ein Rechtsmittel, welches das Gesetz ausdrücklich ausschließt, darf der Anwalt, wenn er sich nicht dem Vorwurfe groben Verschuldens aussetzen will, niemals einlegen. Auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels ist übrigens Rechtsanwalt P. sowohl seitens des Oberlandesgerichts, wie seitens des Reichsgerichts aufmerksam gemacht und unter Hinweis auf § 102 der C.P.D. zur Erklärung aufgefordert worden. Der Vorschrift in Abs. 2 Satz 2 das. ist also genügt. Davon daß, wie er in seiner Erklärung meint,